

Rechtsanwälte

ANDREW P. SCHEICHL | DR IUR  
andrew.scheichl@espr.at

HUBERT TRAUDTNER | MAG IUR  
hubert.traudtner@espr.at

KARLHEINZ AMANN | MAG IUR  
karlheinz.amann@espr.at

KATHARINA DROCHTER | MAG IUR  
katharina.drochter@espr.at

**PERSÖNLICH ÜBERREICHT**

An die  
Landeshauptfrau von Niederösterreich  
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung  
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus  
Abteilung Anlagenrecht, Regionalstelle Industrieviertel  
zHd Mag. Pinkl  
Schwartzstraße 50  
2500 Baden

**Amt der NÖ Landesregierung**  
WST1 - RS Industrieviertel

Wien, am 18.3.2025  
**WST1-KB-573**

**18. MRZ. 2025**

WST1 Beilagen  
Bearbeiter

Konsensinhaberin:

Hackgut Winter GmbH  
Gewerbestraße 2  
2451 Hof am Leithaberge

vertreten durch:  
(Vollmacht gem. § 8 RAO  
iVm § 10 AVG erteilt)

Rechtsanwalt  
Dr. Andrew P. Scheichl  
Wipplingerstraße 20/8-9  
1010 Wien

wegen:

Abfallbehandlungsanlage; WST1-KB-573/007-2021;  
Anlagenerweiterung

**ANTRAG**  
**gemäß § 37 AWG 2002**

1-fach  
Projektunterlagen (4-fach, 1 USB-Stick)

In umseits bezeichneter Rechtssache bezieht sich die Konsensinhaberin auf die Bescheide der Landeshauptfrau von Niederösterreich vom 14.12.2021, WST1-KB-573/007-2021, vom 3.4.2023, WST1-KB-573/015-2023, sowie vom 9.12.2024, WST1-KB-573/019-2024 und erstattet hiezu nachstehenden

### **Genehmigungsantrag**

wie folgt:

#### **1. Allgemeines/Bestand**

- 1.1 Die Konsensinhaberin verfügt in der KG Hof am Leithagebirge über eine abfallrechtlich konsenterte Recyclinganlage samt Zwischenlager (Bescheid der LH vom 14.12.2021, WST1-KB-573/007-2021). Die Anlage wurde in der Zwischenzeit konsensgemäß errichtet und in Betrieb genommen. Es liegt somit sowohl ein rechtlicher als auch ein faktischer Bestand vor. Die konsenterte LKW-Frequenz von 45 LKW/d ergibt sich aus dem Bescheid der Landeshauptfrau von Niederösterreich vom 3.4.2023, WST1-KB-573/015-2023.

Der erteilten abfallrechtlichen Genehmigung (Bescheid vom 9.12.2024, WST1-KB-573/019-2024) liegt eine Jahresanlieferung der Gesamtanlage von maximal 36.240 to/a (120,8 to/d) zugrunde. Die Anlage befindet sich auf den Grundstücken GStNr 3238 und 3239, beide KG Hof am Leithaberger, auf einer Gesamtfläche von ca 3,6 ha (inkl Randwällen).

- 1.2 Nunmehr beabsichtigt die Konsensinhaberin, die Anlage einer weiteren Änderung zu unterziehen; das Projekt trägt die Bezeichnung Anlagenerweiterung.

#### **2. Zur gegenständlichen Anlagenerweiterung**

- 2.1 Die Konsensinhaberin beabsichtigt die räumliche Ausdehnung der Anlage um weitere ca 2,4 ha (wiederum auf GStNr 3238 und 3239, beide KG Hof am Leithaberger) zur Schaffung weiterer Lagerungsmöglichkeiten. Die Fläche wird gedichtet ausgeführt und soll der Zwischenlagerung jener Materialien dienen, die einerseits bereits auf der Bestandsanlage zwischengelagert werden. Andererseits beabsichtigt die Konsensinhaberin nunmehr,

zusätzlich zu den bisher genehmigten Schlüsselnummern die Abfälle mit den Schlüsselnummern 91306, 94701, 94901 und 94902 auf der Gesamtanlage (Bestandsanlage und antragsgegenständliche räumliche Ausdehnung) zwischenzulagern. Für die Zwischenlagerung kommt der bereits auf der Stammanlage eingesetzte Radlader zum Einsatz.

Im Westen der Anlagenerweiterung wird ein Sickerwassersammelbecken im Ausmaß von ca. 3.500 m<sup>2</sup> (ca. 4.700 m<sup>3</sup>) errichtet, im Westen, Süden und Osten verläuft rund um die Anlagenerweiterung ein Randwall, der lediglich im Südosten eine Öffnung aufweist (Feuerwehrezufahrt wie bisher). Der ursprüngliche Randwall der Bestandsanlage im Süden wird aufgelassen.

Auf der Bestandsanlage wird im Bereich der bestehenden Brückenwaage eine weitere Brückenwaage (samt Wiegecontainer) sowie ein zusätzlicher Bürocontainer etabliert, um den Betrieb zu optimieren. Die maximale Lagerhöhe (Bestand und Erweiterung) soll generell mit 5 m limitiert werden.

Alle anderen Genehmigungsinhalte bleiben unverändert, sodass die bestehenden Kapazitäten, Betriebszeiten, LKW-Frequenzen samt Zufahrtsrelation, Betriebseinrichtungen und Betriebsabläufe aufrecht bleiben.

2.2 Zusammenfassend kann der Antragsgegenstand im vorliegenden Verfahren somit wie folgt zusammengefasst werden:

- a) Erweiterung der Anlage um ca. 2,4 ha auf den Bestandsgrundstücken GStNr 3238 und 3239, beide KG Hof am Leithaberge,
- b) Zwischenlagerung genehmigter Eingangs- und Ausgangsmaterialien auf der gedichteten Lagerfläche,
- c) Zusätzliche Zwischenlagerung der Abfallarten mit der Schlüsselnummer 91306, 94701, 94901 und 94902 sowohl auf der Bestandsanlage als auch auf der antragsgegenständlichen räumlichen Erweiterung,
- d) Errichtung und Betrieb eines Sickerwassersammelbeckens auf der Erweiterungsfläche,

- e) Errichtung und Betrieb einer weiteren Brückenwaage samt Wiegecontainer auf der Bestandsanlage,
- f) Ein zusätzliches Bürocontainer auf der Bestandsanlage,
- g) Auflassung des bestehenden Randwalls im Süden der Bestandsanlage und Neuanlage im Osten, Westen und Süden der Erweiterungsfläche.

### **3. Zur rechtlichen Einordnung**

- 3.1 Rechtlich handelt es sich um die Änderung einer Abfallbehandlungsanlage, sodass auch nur die Änderungstatbestände des AWG 2002 einschlägig sein können. Im vorliegenden Fall erfüllt die Änderung nach Ansicht der Konsensinhaberin den Änderungstatbestand des § 37 Abs 3 Z 5 AWG 2002.

Zunächst liegt in der flächenmäßigen Erweiterung nach Ansicht der Konsensinhaberin keine wesentliche Änderung iSd § 2 Abs 8 Z 3 AWG 2002; dies liegt daran, dass durch die Änderung der Anlage keine erheblichen Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt zu erwarten sind. Dies, da sich an den Emissionen der Anlage nichts ändert, die zusätzliche Lagerung (bereits genehmigter Mengen) findet auf der der nächstgelegenen Wohnnachbarschaft abgewandten Seite statt; darüber hinaus findet die Lagerung (samt Sickerwassererfassung nach dem Stand der Technik) auf gedichteter Fläche statt, hat somit auch keine sonstigen Auswirkungen auf die Umwelt zur Folge.

Damit muss in die Konsensinhaberin davon ausgehen, dass die gegenständliche Änderung dem Änderungstatbestand des § 37 Abs 3 Z 5 AWG 2002 zuzurechnen ist, weil zumindest eine naturschutzrechtliche Bewilligung für die Anlagenerweiterung erforderlich wird.

- 3.2 Details zum Projekt sowie zu den Projektauswirkungen sind den beiliegenden Projektunterlagen (./1, Konvolut) zu entnehmen, die einen integrierten Bestandteil des gegenständlichen Genehmigungsantrags darstellen.

### **4. Antrag**

Aufgrund oben dargestellter Sach- und Rechtslage ergeht nachstehender

## **A N T R A G**

wie folgt:

Die Landeshauptfrau von Niederösterreich wolle für die in vorliegendem Antrag sowie den angeschlossenen Projektunterlagen näher beschriebene Anlagenänderung gemäß § 37 Abs 3 Z 5 iVm § 50 AWG 2002 die abfallrechtliche Genehmigung sowie alle sonst einschlägigen Genehmigungen und Bewilligungen erteilen.

Hackgut Winter GmbH

